

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg



Per E-Mail an die

- 1. Kreisfreien Städte**
- 2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
- 3. Verbandsgemeinden**
- 4. Verwaltungsgemeinschaften**
- 5. Zweckverbände**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.komsanet.de
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Kto-Nr.: 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
10-12-20 li-br

Datum
16.11.2010

Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Kommunalpolitiker; Anhebung der pauschalen Steuerfreibeträge

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Finanzministerkonferenz von Bund und Ländern hat bereits im Oktober 2008 beschlossen, die pauschalen Steuerfreibeträge für die Entschädigungen der ehrenamtlichen Mitglieder kommunaler Volksvertretungen mit Wirkung zum 01.01.2009 um 15 % anzuheben.

Nachdem die Umsetzung in Sachsen-Anhalt auf sich warten ließ, haben wir seit Mai 2009 im Rahmen eines Schriftwechsels mit dem Ministerium der Finanzen (zunächst Staatssekretär Dr. Stegmann und dann Minister Bullerjahn) gefordert, den Erlass des MF vom 11.12.2001 über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Volksvertretungen gewährt werden (MBL. LSA 2002 S. 230), geändert durch Erlass vom 18.02.2008 (MBL. LSA 2008 S. 184), entsprechend anzupassen und rückwirkend in Kraft zu setzen.

Nunmehr hat Finanzminister Bullerjahn den neu gefassten Erlass vom 09.11.2010 vorgelegt (s. Anlage). Eine Veröffentlichung im Ministerialblatt des Landes ist vorgesehen. In diesem Zusammenhang ist auf Folgendes hinzuweisen:

- Die pauschalen Steuerfreibeträge für die Mitglieder von Stadt- und Gemeinderäten sowie Verbandsgemeinderäten steigen rückwirkend zum 01.01.2009 um 15 %, und zwar
 - in Städten und Gemeinden bis 20.000 Einwohner auf 104 Euro monatlich (bisher 90 Euro),
 - in Städten zwischen 20.001 und 50.000 Einwohner auf 166 Euro monatlich (bisher 144 Euro),
 - in Städten zwischen 50.001 und 150.000 Einwohner auf 204 Euro/Monat (bisher 177 Euro),
 - in Städten zwischen 150.001 bis 450.000 Einwohner auf 256 Euro/Monat (bisher 223 Euro).

Es bleibt jedoch dabei, dass pauschale Entschädigungen und Sitzungsgelder mindestens i. H. v. 175 Euro monatlich steuerfrei sind (R 3.12 Abs. 3 Satz 3 LStR).

- Reisekosten für Dienstreisen sowie die Erstattung der tatsächlichen Fahrtkosten für Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück werden auch zukünftig als steuerfrei anerkannt.

Demgegenüber werden pauschal gewährte Fahrtkostenerstattungen nicht als steuerfreie Aufwandsentschädigungen anerkannt.

- Die steuerfreien Beträge erhöhen sich für Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften um das Dreifache, für Vorsitzende der Stadt- und Gemeinderäte von Einheitsgemeinden um das Zweifache sowie für Fraktionsvorsitzende um das Zweifache des jeweiligen pauschalen Steuerfreibetrages.
- Die Regelungen gelten für Mitglieder der Ortschaftsräte, Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher entsprechend. Für die Höhe des pauschalen Steuerfreibetrages ist die Einwohnerzahl der Ortschaft maßgebend. Für die Ortsbürgermeister verdoppelt sich der danach ermittelte pauschale Steuerfreibetrag.
- Der Runderlass stellt klar, dass pauschale Steuerfreibeträge nicht für Mitglieder der Versammlungen kommunaler Zweckverbände gewährt werden.
- Die Höhe des pauschalen Steuerfreibetrages hat auch Auswirkungen auf die von der Deutschen Rentenversicherung behauptete Sozialversicherungspflicht der ehrenamtlichen Bürgermeister. Nur der steuerpflichtige Teil der Aufwandsentschädigung unterliegt der Sozialversicherungspflicht, sofern ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis besteht.

Unabhängig von der Frage, ob vor Ort im Einzelfall gegen Beitragsbescheide der Deutschen Rentenversicherung Widerspruch und ggf. Klage eingereicht sind, sollte die Deutsche Rentenversicherung auf die rückwirkend zum 01.01.2009 erfolgte Anhebung der Steuerfreibeträge hingewiesen werden, damit die Ausgangsbescheide ggf. korrigiert werden können.

Wir bitten um Kenntnisnahme und empfehlen, die ehrenamtlich Tätigen entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Liebenehm

Anlage